

Die Gnade unseres Herrn Jesu Christi sei mit eurem Geiste. Amen.

So sehen wir, wie sich in dem kleinen Briefe freundschaftliche Vertrautheit mit gesellschaftlicher Feinheit verbindet. Keine Unredlichkeit, keine Uebertreibung in dem ganzen Schreiben, und doch ist es ein mit bewunderungswürdigem Geschick gehaltenes Plaidoyer, das dem gewieitesten Verteidiger alle Ehre machen würde, „ein kleines, aber für den heiligen Bart- und Scharfsmann des Apostels gleich ehrenreiches wie liebenswürdiges Dokument“¹⁾, un vrai petit chef-d'oeuvre de l'art épistolaire.²⁾ Mit Recht sagt deshalb der heilige Hieronymus³⁾: Mihi videntur, dum epistolam simplicitatis arguunt, suam imperitiam prodere, non intelligentes, quid in singulis sermonibus virtutis ac sapientiae lateat.

Die Behandlung der öffentlichen Sünder bezüglich der Kommunion.

Von Julius Müllendorff S. J. in St. Andrä (Kärnten).

Das römische Ritual bringt bekanntlich hiezu die Bestimmung: „Arcendi autem sunt (a communione) publice indigni, quales sunt excommunicati, interdicti manifesteque infames, ut mere-trices, concubinarii, foeneratores, magi, sortilegi, blasphemi et alii ejus generis publici peccatores, nisi de eorum poenitentia et emendatione constet et publico scandalō prius satisfecerint“. (tit. 4. cap. 1. n. 8.)

Es wird wohl heute vielleicht noch mehr denn je daran gelegen sein, die Bedeutung dieser kirchlichen Bestimmung genau und richtig zu verstehen, damit weder Beichtvater noch Pfarrer ein zu strenges oder zu nachgiebiges Verfahren in der Behandlung der öffentlichen Sünder bezüglich der Kommunion einschlagen. Viele, besonders Männer, bleiben heute den heiligen Sakramenten fern, obgleich sie ihrer dringend bedürften; viel kommt darauf an, daß der Seelsorger sich das Zeugnis geben könne, nicht selbst eine Schuld an dieser Vernachlässigung zu tragen, daß er daher eine feste und klare Norm habe, an die er sich halten und im Anschluß an die er sogar gelegentlich von der Kanzel herab dem christlichen Volke Mitteilungen machen könne.

Diese Norm liegt zwar in der angeführten Bestimmung des römischen Rituals vor, doch dürfte eine weitere Besprechung oder Erklärung derselben nicht unnütz sein. Jedes Handbuch der Moraltheologie bringt das allgemeine Gesetz, daß einem öffentlichen Sünder, mag er nun öffentlich oder insgeheim um die Kommunion bitten,

¹⁾ Loch und Reischl, Einleitung zum Philemonbrief. — ²⁾ Renan, L'Antichrist, p. 96. — ³⁾ In ep. ad Philemon., prolog. (M. P. L. 26, 602.)

dieselbe zu verweigern ist, wenn nicht seine Bekehrung und Besserung bekannt ist und er das öffentliche Abergernis nicht zuvor wieder gutgemacht hat. Es bleibt aber oft die Frage noch zu lösen, ob nicht der Zutritt des bis dahin öffentlichen Sünders zum Beichtstuhle schon selbst, die Unterredung in demselben mit dem Beichtvater, sowie sie äußerlich wahrgenommen oder vorausgesetzt wird, nicht bereits hinreiche, damit man als erfüllt ansehen dürfe und müsse, was das Ritual bezüglich der öffentlichen Sünder verlangt: „*nisi*“ etc.

Zur Lösung eben dieser Frage möchten wir hier einiges beitragen. Aus den Gründen, die wir noch weiter berühren werden, ist man heute in der Praxis ziemlich allgemein zu einer bejahenden Lösung dieser Frage geneigt; indes möchten wir schon gleich zum voraus darauf aufmerksam machen, daß das Verbot, den Unwürdigen die Sakramente zu spenden (in dem Sinne, wie es zu verstehen) nicht ein bloß kirchliches, sondern ein göttliches ist, gegen welches von einer Gewohnheit (*desuetudo*) keine Rede sein kann; wenn es nicht verpflichten soll, muß eine solche Veränderung der Verhältnisse eingetreten sein, daß die Verunehrung des Sakramentes von Seite des Spenders nicht mehr besteht. Doch kommen wir jetzt zur Sache.

1. Vor allem glauben wir eine doppelte Kategorie von öffentlichen Sündern unterscheiden zu müssen. Zu der ersten Kategorie zählen wir erstens alle die, welche sich nach ihren äußeren Lebensverhältnissen in einer nächsten Gelegenheit der Sünde und gleichsam in der Sünde selbst befinden, wie besonders die Konkubinarier; zweitens auch die, deren Sünde offenkundig gleichsam äußerlich fortduert, so lange nicht eine Aenderung, eine Restitution, eine Versöhnung oder etwas dergleichen, was die Gerechtigkeit, die Liebe, die Pietät *rc.* streng und sub gravi verlangt, stattgefunden hat, solche nämlich, die fremdes Gut behalten, ungerechte Unterdrückung üben, andern feindselig gegenüberstehen *rc.* Sowohl bei diesen als bei den Konkubinariern kann das gläubige Volk wie der Seelsorger nicht anders urteilen, als daß die Sünde fortbesteht, so lange nicht Taten eine andere Sprache führen als die bisherigen. Zu diesen Sündern gehören auch die, deren Amt oder Geschäft, in sich selbst schwer sündhaft, an eine bestimmte äußerliche Einrichtung gebunden ist, so daß sie dieses Geschäft so lange nicht aufgeben, als sie an dieser Einrichtung festhalten, also die vom Ritual erwähnten *meretrices, foeneratores, magi, sortilegi*.

Eine andere Kategorie aber bilden gleichsam die, deren Sündhaftigkeit in einzelnen, öfters wiederholten schweren Sünden besteht, welche öffentlich begangen werden, Sünden der Gotteslästerung, der Verleugnung des Glaubens, der Trunksucht, der Unkeuschheit, der Übertretung der Kirchengebote *rc.* Es läßt sich nicht leugnen, daß auch diese zu den öffentlichen Sündern gezählt werden müssen; allerdings nicht jede öffentlich begangene schwere Sünde macht den

Menschen zu einem im eigentlichen (vollen) Sinne öffentlichen Sünder; aber ein gewohnheitsmäßiges, fortgesetztes, längere Zeit andauerndes Treiben dieser Art drückt ihm ein Schandmal auf, dem gegenüber die christliche Gemeinde, wenn sie auf ihre Ehre oder vielmehr die des allerheiligsten Sakramentes bedacht ist, nicht gleichgültig sein kann. Auch ein glaubenswidriger, religionsfeindlicher Vortrag vor einer öffentlichen Versammlung (oder eine mit dem Namen des Verfassers herausgegebene Schrift dieser Art) reicht hin, jemanden zu einem im vollen Sinne öffentlichen Sünder zu machen.¹⁾

Wir wollen nun sehen, wie die Lösung unserer Frage sich auf die Unterscheidung dieser zwei Kategorien gründen kann.

2. Man kann nicht leugnen, daß heute die Fälle seltener vorkommen als früher, in welchen ein Katholik aus bloß äußerem Gründen und nicht aus aufrichtiger Ueberzeugung die heilige Kommunion empfangen will; es herrscht heute an den meisten Orten bessere Belehrung als früher, aber besonders größere Freiheit. Vor der Welt wird es nicht als eine Schande angesehen (wenn es auch eine solche ist), sich vom sonntäglichen Gottesdienste und von den Sakramenten der Kirche fernzuhalten. Wenn also ein unabhängiger (namentlich ein angesehener) Mann zur heiligen Kommunion gehen will, so kann meistens daraus geschlossen werden, daß er den ernstlichen Willen hat, katholisch zu leben und das zu erfüllen, was die katholische Kirche von ihm verlangt. Man kann auch meistens wenigstens einigermaßen voraussetzen, daß er wisse, was sie verlangt, und daß der Beichtvater ihn hierauf aufmerksam gemacht habe. Wie steht es nun mit unserer Frage?

Ein Sünder der zweiten Kategorie kann nach heute allgemeiner Ansicht der Moralisten zum Empfange der heiligen Kommunion ohne weiteres zugelassen werden. Es wird vorausgesetzt, daß er das Sakrament der Buße würdig empfangen habe. Er gibt durch den Empfang der Sakramente selbst zu erkennen, daß er das gegebene Abergernis wieder gutmachen und sich bekennen will. Unter den bestehenden Verhältnissen steht nämlich jeder Urteilsfähige vom gläubigen Volke ein, daß ein Sünder dieser Art sein früheres Gebaren verleugnet und sich den Geboten Gottes und der Kirche unterwirft. Die Bedingung, welche das Ritual stellt, ist also erfüllt. Der Sünder tritt nicht als Sünder, sondern als Büßer zu den Sakramenten hinzu, und der Empfang der Eucharistie wird der christlichen Gemeinde nicht zu neuem Abergernisse, sondern zur Erbauung gereichen.

In diesem Sinne kann wohl das verstanden werden, was das Provinzialkonzil von Auch in Frankreich (1851) sagt: „Saepe enim ipsa sacramenti receptione sufficiens praebetur scandali reparatio.“ In ähnlicher Weise drückt sich auch das Provinzialkonzil von

¹⁾ Je nach den Verhältnissen müßte der Schriftsteller vielleicht eher zu den Sündern der ersten Kategorie gezählt werden.

Rheims (1853) aus, indem es besonders von denen spricht, die sich durch glaubenswidrige Neuerungen versündigt haben.¹⁾

Auch der heilige Alfons von Liguori (Theol. mor. I. 6. tr. 1. n. 47) scheint den Satz Possevins, den er anführt: „Qui publice confessus est, publice censetur emendatus,“ unter der Bedingung gelten zu lassen, daß der Sünder sich nicht in nächster Gelegenheit der Sünde noch befindet (nicht zu den Sündern der ersten Kategorie gehört). Er verwirft daher mit Lacroix (I. 6. p. 1. n. 141), dem seine Angaben offenbar entnommen sind, die Ansicht von Navarrus, Lahmann u. a., welche außer der Beicht noch ein „tempus bonae conversationis“ verlangen, damit das Abergernis gehoben werde; er verwirft sie nämlich betreffs jener Sünder, die sich nicht in nächster Gelegenheit befinden.²⁾ Wir können uns also hier auf die Autorität des heiligen Alfons berufen, um zu sagen, bei den Sündern dieser zweiten Kategorie genüge es zur Hebung des Abergernisses, daß sie öffentlich die Sakramente empfangen.

Lacroix beruft sich hiefür auch auf den ziemlich angesehenen spanischen Moralisten Aug. Bernal († 1642). Dieser bringt aber doch eine Beschränkung seiner Lösung, indem er sagt: „Si saepius (peccator ille publicus) dedisset talia signa poenitentiae et saepius fuisse relapsus, deberet expectari tempus, quo judicaretur satis probata ejus emendatio.“ Und Lacroix sagt zwar, Bernal füge dies mit Recht hinzu (addit recte), fügt dann aber selbst die Bemerkung Dicastillos hinzu, die Kommunion könne ihm gereicht werden, „si praesentibus constet de ejus poenitentia“. Der heilige Alfons hat diesen Zusatz Bernals ganz beiseite gelassen, und dieser wird heute, soviel uns bekannt, von keinem Moralisten mehr beachtet, wenn von einem Sünder dieser Kategorie die Rede ist, der das Fußsakrament empfangen hat. Der Pfarrer und das

1) „Nostris temporibus specialiter attendenda est quaedam peccantium categoria, quam apud nos numerosissimam esse quotidie lugemus. Multi sunt qui, a falsa et impia philosophia delusi, nulli tamen sectae haereticae, publice aut occulte nomen dantes, quasdam opiniones aut assertiones . . . in medium proferunt, quae . . . christiana fidei adversantur. Cum autem illi de sua conversione cogitare incipiunt, experientia constat eos plerumque vitam christianam firmiter amplexuros fore, si . . . tribunal poenitentiae saltem adierint. Confessarii igitur nihil negligant ut eis . . . via ad reconciliationem facilitior sternatur . . . Prudenter suggerant ea quae ad reparationem scandali opportune fieri possunt, sciantque ad hoc, pluribus in casibus, sufficere publicam vitae christiana professionem.“ — 2) Lahmann selbst bringt denn doch die entgegengesetzte Ansicht nur in sehr gemäßigter Weise vor, indem er sagt: „Saepe tamen expedit et interdum ratione scandali vitandi necesse est, ut qui frequenter et publice lapsus est, aliquo tempore abstineat, donec plene satisfacere visus sit, ne s. communionem contempnere aut peccatorum suorum gravitatem non agnosceret videatur: deinde vero excipitur mortis articulus, in quo certa regula est: cui sacramentum absolutionis confertur, neque eucharistiam negari debere.“ (I. 5. tr. 4. c. 6. n 8.) Es läßt sich auch nicht leugnen, daß je nach den Verhältnissen manchmal etwas dergleichen ratsam sein könnte.

gläubige Volk, das diesen Sünder zur heiligen Kommunion hinzutreten sieht, können sich diesbezüglich auf das Urteil des Beichtweters, zu welchem er gegangen ist, verlassen. Hätte der Sünder die Losprechung etwa nicht erhalten, weil er die zu seiner Heilung notwendigen Mittel nicht ernstlich gebrauchen will, so würde er es wohl auch nicht wagen, sich an der Kommunionbank einzufinden. Will er aber die zu seiner geistlichen Kur erforderlichen Mittel, die ihm der Beichtweter als Seelenarzt vorschreibt, anwenden, so kann ihm der Beichtweter den Empfang der Kommunion nicht verwehren, sondern ihm denselben nur empfehlen, damit durch diesen Empfang seine Bekehrung und sein geistliches Leben erhalten und verstärkt werde. Und wenn der Beichtweter diesen Empfang erlauben und empfehlen kann, so wird ihn der Pfarrer wohl auch nicht verhindern können. Nur muß dieser, wie sich von selbst versteht, seine Wirksamkeit gegenüber den öffentlichen Aergernissen immer eifrig betätigen.

Wir bleiben also bei der Lösung, die wir zu Anfang dieser Nummer bezüglich der Sünder dieser zweiten Kategorie gegeben haben: mit dem Hinzutreten zur Beicht und dem Empfange der Kommunion selbst wird das bisher gegebene Aergernis wieder gutgemacht.

3. Nun kommen wir zu den öffentlichen Sündern der ersten Kategorie, nämlich denen, die in der nächsten Gelegenheit der Sünde fortleben oder deren Sünde gleichsam fortbesteht, wenn sie ihre Lebensverhältnisse nicht ändern. Es ist bis dahin einschließlich (jetzt wir voraus) nichts geschehen, woraus urteilsfähige Leute des Volkes ersehen oder schließen oder wenigstens bald erfahren könnten, daß eine Änderung der Lebensverhältnisse, eine ernstliche Bekehrung wirklich stattgefunden hat, oder der verantwortliche Spender der Eucharistie, der Pfarrer, hat von der erfolgten Änderung noch keine Kenntnis erlangt. Es fragt sich: Ist in betreff dieser Sünder das bloße Hinzutreten zur Beicht, wenn es auch von mehreren bemerkt wird, hinreichend, um das bestehende Aergernis zu heben und die Genugtuung, welche das Ritual verlangt, zu leisten? Wir getrauen uns nicht, diese Frage zu bejahen, wir verneinen sie vielmehr aus folgenden Gründen.

Was im Richtersthule der Buße mit diesem Sünder vorgeht, ist dem Pfarrer, als dem Spender der Eucharistie, und dem gläubigen Volke durchaus nicht bekannt. Wenn man auch das Beste voraussetzen muß, kann diese Leistung doch nicht zu dem hinreichen, was hier verlangt wird. Es wird hier eine öffentliche Genügeleistung (*satisfactio*) und Hebung des Aergernisses gefordert, die dem Empfange der Kommunion vorausgehen muß; denn es wird ausdrücklich gesagt, ihre Buße und Bekehrung müsse schon bekannt und ihre Genügeleistung schon erfolgt sein: „*nisi de eorum poenitentia et emendatione constet et publico scandalo prius satisfecerint.*“ Wenn dieser Forderung bereits immer durch das Hinzutreten zur Beicht genügegeleistet würde, so wäre es nicht zu begreifen, warum

nicht einfach gesagt werde: nisi prius ad sacramentum poenitentiae publice suscipiendum accesserint; es wäre unerklärlich, warum diese Ansicht nicht bereits allgemein als stichhaltig für die Praxis anerkannt wird. Nun aber wüßte ich auch nicht einen einzigen neueren Autor zu nennen, der die confessio coram pluribus als hinreichende emendatio und satisfactio für die Konkubinarier (die Sünder der ersten Kategorie) ansähe. Die Autoren verfolgen vielmehr getreu den von Bernal, Lacroix, Liguori bezeichneten Weg, sie schließen nämlich die Sünder dieser Kategorie gerade von dem aus, was sie für die andern gelten lassen, und diese allgemeine Ansicht ist durchaus begründet. So lange der Sünder diese Lebensverhältnisse, diese Einrichtung, diese Gelegenheit, aus deren Bekanntheit sein öffentliches Aergernis hervorgeht, nicht aufgegeben hat; so lange nicht wenigstens einige ihm näher stehende Personen Kenntnis von der Entfernung derselben erlangt haben, so daß die christliche Gemeinde wenigstens in kurzer Zeit die wirklich erfolgte Aenderung gewahrt oder erfährt, müssen der Pfarrer und die Gläubigen auch von dem, der vor mehreren Personen zur Beicht geht, urteilen: De poenitentia et emendatione non constat. Das Bestehen des äußern Verhältnisses ist eine Tatsache, mit welcher der schlechte Name des Sünders so notwendig zusammenhängt, daß das, was in der Beicht da vorgeht, sich jeder Berücksichtigung entzieht. Alle urteilsfähigen Glieder der Gemeinde, die den Sünder kennen, würden sich an dem Empfange der heiligen Kommunion ärgern und ihn als eine Verunehrung des Allerheiligsten, eine Schande für den christlichen Namen, eine Verwischung der Heiligkeit der Kirche ansehen. Und wenn heute vielleicht manchmal in der Praxis dieser Grundsatz nicht genug beachtet wird, so ist gerade heute mehr Grund, ihn in passender Weise und stark zu betonen.

Dem Beichtvater selbst verbietet das Ritual (tit. 3. cap. 1. n. 22), diejenigen loszusprechen „qui publicum scandalum dederunt, nisi publice satisfaciant et scandalum tollant.“ Diese Worte gelten für alle Beichtväter, auch für die, welche (wie es meistens geschieht) in Gegenwart vieler beichthören; auch für diese müssen diese Worte wahr und können nicht unnütz sein. Nun aber wären sie für diese (also für bei weitem die meisten) unnütz, wenn jedesmal durch das Hinzutreten zur Beicht selbst das öffentliche Aergernis wieder gutgemacht und genügegeleistet würde. Da es wäre in diesem Falle nicht einzusehen, warum nicht das öffentliche Hinzutreten zur Kommunion schon hinreichen sollte, da doch die Gläubigen, welche zugegen sind, nach christlicher Liebe und Denkungsweise voraussehen müssen, daß die Beicht abgelegt worden sei, wenn das Gegenteil nicht bewiesen ist.

Aber läßt sich denn dieses nisi (für den Beichtvater tit. 3.) nicht so erklären, daß es genüge, wenn diese Sünder öffentlich genügeleisten und das Aergernis gutmachen wollen, nämlich in der

Zukunft ohne Verzug, da an dieser Stelle das tempus praeſens (ſatisfaciant, tollant) gebraucht wird? — Wir behaupten nicht, daß der Beichtvater die Loſſprechung niemals erteilen dürfe, bevor der Sünder die von ſeinem Hinzutreten zur Beicht verschiedene öffentliche Genugtuung geleiftet hat; auf eine weitere Besprechung dieser Frage können wir uns hier nicht einlaſſen. Wir ſagen nur, daß der Beichtvater diese Genügeleistung vom Sünder verlangen muß und daß er ſich über deſſen Willen ſie zu leisten, sobald er ihn als ſolchen öffentlichen Sünder erkannt hat, erkundigen muß. Die von der „confessio publica“ (dem öffentlichen Hinzutreten zur Beicht) verschiedene und bekanntgewordene Veränderung in den Lebensverhältniſſen, der Einrichtung, des Geſchäftes &c. gehört zu der poenitentia und ſatisfactio, welche der Sünder zu leisten verpflichtet ist, und da das Rituale, als Erklärung des göttlichen Gebotes ſelbst, verlangt, daß dieſe dem Empfange des Sakramentes der Euchariftie vorausgehe (denn es gebraucht tit. 4. l. c. das praeteritum), fo muß der Beichtvater ihn auch von der ſo zu verſtehenden Verpflichtung in Kenntniſ ſeien, damit der Pfarrer und die christliche Gemeinde vor der Kommunion zur Kunde dieſer Bekährung gelange.

Der Beichtvater ſagt ihm also (obgleich er ihn etwa ſchon losſpricht), falls die Aufgebung des ſündhaften Verhältniſſes äußerlich noch nicht stattgefunden hat, er ſolle dieſe erſt, bevor er zur heiligen Kommunion hinzutritt, ausführen; falls dieſelbe ſchon erfolgt, aber noch nicht hinreichend kundgeworden ist, er ſolle wenigſtens den Pfarrer zuvor davon benachrichtigen, um ſich der Gefahr nicht auszusetzen, bei der Spendung der Kommunion übergangen zu werden. Da der Pönitent ſich ernſtlich bekehren will, kann ihm, der als öffentlicher Sünder bekannt ist, die Erfüllung dieſer Forderung nicht ſchwer fallen, ſondern nur angenehm und erwünscht fein. Wir getrauen uns also nicht, die uns vorliegende Frage anders zu löſen, als wie geſagt:

Zur Beicht können ohne Zweifel alle Sünder auch dieſer Kategorie immer zugelassen werden, zum Empfange der Kommunion aber die noch immer als öffentliche Sünder ganz bekannten nicht.

4. Nun möchten wir ſchließlich noch die Frage berühren, ob denn dem Seelsorger (Pfarrer) jemals aus der Befolgerung dieſer Vorschrift des Rituals ſo viel Schwierigkeit entſtehen kann, wie man heute manchmal befürchtet. Wir glauben dieſes nicht. Unsere Zeit leidet (vielleicht mehr als die früheren) an Indifferenz gegenüber den heiligen Dingen (Sakramenten), an Geringſchätzung oder gar Mißachtung derselben, und die Ursache dieſes Leidwefens ist die Vertiefung in das Irdische und Sinnliche. Es kommt nun dennoch vor, daß zuweilen unwürdige, als Sünder ganz bekannte katholische Christen in ihrer Unwiffenheit und Unruhe ſich durch einen äußerlichen Empfang der Sakramente einen vermeintlichen Trost zu ver-

schaffen suchen. Würde es da vonseite der Seelsorger an jeder Strenge, auch der notwendigen, fehlen, so könnte das Heilige, könnten die Sakramente dadurch nicht an Hochschätzung und Ehrerbietung bei den Gläubigen gewinnen. Würde aber die Strenge größer sein, als es notwendig ist, oder stände sie nicht in Zusammenhang und Uebereinstimmung mit der sonstigen ganzen Wirksamkeit des Seelenhirten, so könnte leicht ein, wenn auch nur selten vorkommendes Verfahren gegen einen öffentlichen Sünder dem christgläubigen Volke als Art persönlicher Rantüre vorkommen und das christliche Leben in der Gemeinde eher schwächen als befördern. Es kommt alles darauf an, daß bei beständiger, eifriger und liebevoller Wirksamkeit die richtige Mitte getroffen und was notwendig ist eingehalten werde.

Weitläufiger darzulegen, wie der eifrige Seelsorger durch Gebet, Darbringung des heiligen Messopfers, Spendung aller Sakramente, Predigt und christliche Lehre, Besuch und Anwendung selbst anderer Mittel auch besonders gegen die Alergernisse, die Verunehrung der heiligen Sakramente usw. wirkt, ist hier nicht unsere Aufgabe; wir wollten nur sagen, daß nach unserer Ansicht dort, wo diese volle Wirksamkeit besteht, die Befolgung der Ritualvorschrift, wie wir sie zu erklären versucht haben, dem Seelenhirten keine besonders große Schwierigkeit bereiten wird. Wie der Beichtvater dazu mitwirkt, die Schwierigkeiten zu heben, haben wir bereits erklärt. Was der Prediger in demselben Sinne wirken kann, ist bekannt; er wird von Zeit zu Zeit fortiter et suaviter mit Klugheit und Liebe den Alergernisgebern das mehrfache liebevolle „wehe“ des göttlichen Heilands vorhalten und ihrem verderblichen Treiben die Heiligkeit der Kirche und der Sakramente, besonders des kostbarsten Blutes Jesu Christi entgegenstellen.

Dann wird heute wohl kaum jemals irgend ein öffentlicher Sünder es wagen, zur Kommunionbank hinzutreten, ohne das geleistet zu haben, was von ihm verlangt wird. Es versteht sich, daß der seeleneifrige Pfarrer seine Pfarrkinder, so viel als es nach den Verhältnissen geschehen kann, auch in Städten kennen zu lernen sucht. Sollte er jemals bestimmt wissen, daß ein öffentlicher Sünder unter ihnen, ohne das Notwendige zu leisten, zur Kommunion hinzutreten will, so warnt er ihn zum voraus (nach der Weisung des heiligen Karl Borromeo) oder läßt ihn durch jemand warnen. Denn daß er an der Befolgung der Ritualvorschrift festhält, dazu fordert ihn sein Gewissen auf und wird ihm die ganze Gemeinde, soweit sie zu einem Urteile fähig ist, ihren Beifall zollen.

Zweifelt schließlich der Seelsorger unter den erwähnten Verhältnissen und wo er sich keine weitere Auskunft verschaffen kann, ob er die Eucharistie dem, der sich da an der Kommunionbank einfindet, erteilen könne oder nicht, so entschließe er sich unbedenklich für die Spendung; denn er kann voraussetzen, daß der Sünder, der gebeichtet hat, sich zum Empfange der heiligen Kommunion nicht ein-

finden würde, wenn er nicht das Notwendige geleistet hätte. Es müßte nämlich feststehen, daß er dieses nicht geleistet habe.¹⁾

Die Aggregation religiöser Genossenschaften vom Dritten Orden des heiligen Franziskus

an einen der drei Zweige des ersten seraphischen Ordens.²⁾

Von P. Franz Tischler O. M. Cap., Lektor der Theologie in Innsbruck.

IV.

Schluss-Artikel.³⁾

Das neueste Dekret vom 8. August 1906.

Es erübrigt noch die Erklärung des neuesten sehr wichtigen Dekretes der Heiligen Ablaßkongregation vom 8. August 1906. Zur Orientierung sei folgendes bemerkt. Als der Schreiber dieses die vorausgehenden Artikel ausarbeitete, fand er, daß in Sachen der Ablaßgemeinschaft der mit ihrem zuständigen Orden aggregierten Kongregationen noch einige einschneidende Stücke nicht definitiv geordnet sind, und daß hierüber nur der Apostolische Stuhl selber entscheiden könne. Er berichtete die Angelegenheit an den Ordensgeneral mit der Bitte, es möchte durch den Generalprokurator des Ordens eine Eingabe an die Heilige Ablaßkongregation gemacht werden, in der die fraglichen Punkte der Heiligen Kongregation genau vorgelegt werden mit dem ehrerbietigsten Ersuchen, sie in gewohnter apostolischer Gewogenheit zu lösen, beziehungsweise die als billig befundenen Indulte vom Heiligen Vater selber zu erbitten. Das ist geschehen. Die Eingabe des P. Generalprokurator erfolgte im Jänner 1906. Wegen der Wichtigkeit der Sache mußte die Angelegenheit von den Konsultoren genau geprüft und dann vor die Generalsitzung der Heiligen Kongregation selber gebracht werden. In der am 7. August 1906 abgehaltenen Sitzung hat dann die Heilige Kongregation die Eingabe verhandelt und im wohlwollenden Sinne erledigt; und am 8. August 1906 hat Seine Eminenz der Hochwürdigste Kardinalpräfekt der Kongregation die betreffenden Bitten dem Heiligen Vater Pius X. befürwortend vorgetragen. Seine Heiligkeit hat dabei die getroffenen Entscheidungen approbiert und die erbetenen Indulte huldvollst gewährt. Wir bringen nun das Dekret wegen

¹⁾ Hierin folgen heute mehrere Moralisten dem sonst lagen Caramuel, welcher schreibt: „Ubicunque prævia resolutione sancte et coram Deo non statueris negare eucharistiam tali personae, si petat, concedito. Negare enim est res gravissima, quae non debet fieri impetu extemporaneo.“ (I. 3. n. 1393.)

²⁾ Nachdruck dem Verfasser vorbehalten. — ³⁾ Siehe Jahrgang 1906, S. 331, 517, 773.